

Ausschussdrucksache

(20.11.25)

Inhalt:

Stellungnahme **Landeshauptstadt Schwerin; Koordinatorin Schul-IT** vom 19.11.2025 zur öffentlichen Anhörung am 27.11.2025

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

- Drs. 8/5316 -



Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•PF 11 10 42•19010 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
 Ausschuss für Bildung
 und Kindertagesförderung
 - Der Vorsitzende –
 Lennéstraße 1, Schloss
 19053 Schwerin

Der Oberbürgermeister

**Dezernat I - Zentrale Verwaltung,
 Stadtentwicklung und Wirtschaft
 FD Hauptverwaltung und Digitalisierung
 FG Informations- und Kommunikationstechnik**

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin
 Zimmer: Molkereistraße
 Telefon: 0385 545-1143
 Fax: 0385 545-0
 E-Mail: Mbrandt@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
Tho/Be

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Manuela BrandtDatum
19.11.2025

**Einladung zur öffentlichen Anhörung
 zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur
 Änderung des Schulgesetzes“
 - Drs. 8/5316 –**

Sehr geehrter Herr Butzki,

im Rahmen der anstehenden Anhörung im Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes“ übersende ich Ihnen anbei meine Stellungnahme.

Zum Fragenkatalog:**Fragen in Bezug auf das Thema Digitale Landesschule, Digitales**

1. Es steht die Sorge im Raum, dass die Digitale Landesschule genutzt werden könnte, um den Lehrkräftemangel auszugleichen und den Präsenzunterricht durch digitalen Unterricht zu ersetzen. Wie sehen Sie diese Befürchtung? Wie kann Ihrer Meinung nach dem ggf. gesetzlich entgegengewirkt werden?

Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit der inneren Schulverwaltung.

2. Welche Chancen und Risiken sehen Sie in der Möglichkeit, dass Lehrkräfte der Digitalen Landesschule nun auch Leistungsbewertungen vornehmen können?

Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit der inneren Schulverwaltung.

3. Welche Voraussetzungen (technisch, personell, pädagogisch) fehlen derzeit noch in den Schulen, um digitales Lernen noch besser als Ergänzung zu etablieren?

In den Schweriner Schulen existiert bereits eine weitgehende technische Grundausstattung, beispielsweise Breitbandanschluss, WLAN und Präsentationstechnik

Rechnungsanschrift:	Hausanschrift:	Öffnungszeiten:	Bankverbindungen:	
Zentraler Rechnungseingang der Landeshauptstadt Schwerin	Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister	Mo. 08:00 - 16:00 Uhr Di. 08:00 - 18:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG Sparkasse Mecklenburg-Schwerin VR-Bank e.G. Schwerin HypoVereinsbank	BIC BYLADEM1001 IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20 BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1484 0000 0288 00 BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Fachdienst <Bezeichnung>	Am Packhof 2 - 6			
Postfach 11 10 42 19010 Schwerin	19053 Schwerin			
Zentraler Behördenum: +49 385 115				
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0				
E-Mail: rechnungseingang@schwerin.de	Internet: www.schwerin.de E-Mail: Info@schwerin.de	Samstags-Öffnungszeiten des BürgerBüros unter www.schwerin.de		Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

in den Klassenräumen. Lehrkräfte verfügen über mobile Endgeräte, und vielfach stehen Klassensätze mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler bereit.

Dennoch fehlt es weiterhin an:

- einer Anbindung an landesweite Plattformen (z.B. Vidis/Licence Connect) zur Nutzung der Identitäten,
- langfristig gesicherten finanziellen Mitteln für Ersatzbeschaffungen jenseits von Förderprogrammen,
- ausreichendem IT-Fachpersonal für Support und Systemadministration,
- nachhaltigen Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte,
- pädagogisch eingebetteter Mediennutzung und Akzeptanz neuer Unterrichtsformen,
- ganzheitlichen Strategien, die Technik, Betreuung und Pädagogik verbinden und weiterhin laufend evaluiert werden.

Besonders die laufenden Betriebskosten und der nicht ausreichende technische Support erzeugen Handlungsbedarf bei uns als Schulträger. Neben technischen Investitionen sind organisatorische und finanzielle Ressourcen sowie pädagogische Weiterentwicklung unverzichtbar. Für eine nachhaltige Verankerung digitalen Lernens sollten auch die Rahmenlehrpläne weiterentwickelt werden.

4. Sollten Regeln zum Einsatz mobiler Endgeräte landesweit einheitlich gelten oder sollte auf Schulebene (Schulkonferenzen) flexibel entschieden werden?

Regeln zum Einsatz mobiler Endgeräte sollten grundsätzlich landesweit durch Empfehlungen und Rahmenvorgaben unterstützt, aber auf Ebene der einzelnen Schulen flexibel und situationsbezogen durch die Schulkonferenzen beschlossen werden. Dadurch bleibt sichergestellt, dass Regeln tatsächlich den pädagogischen und organisatorischen Anforderungen vor Ort entsprechen und von der Schulgemeinschaft getragen werden.

5. Gelingt es aus Ihrer Sicht mit Hilfe des vorliegenden Gesetzentwurfes, eine ausreichende Grundlage dafür zu schaffen, dass mittels der Kooperation der Schulträger, der Medienzentren der kreisfreien Städte und Landkreise sowie dem Medienpädagogischen Zentrum eine effektive digitale Bildungsmedieninfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern aufgebaut werden kann? Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie?

Die im Gesetz verwendete Begrifflichkeit der digitalen Bildungsmedieninfrastruktur bedarf einer präziseren und einheitlichen Definition. Nur so lassen sich Missverständnisse vermeiden und verbindliche Rahmenbedingungen für die praktische Umsetzung schaffen. Eine klare gesetzliche Beschreibung schafft Planungs- und Rechtssicherheit und unterstützt alle beteiligten Ebenen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Damit einhergehend ist ein einheitliches Aufgabenverständnis sowie die Festlegung eindeutiger Zuständigkeiten unabdingbar. Da Zuständigkeiten unmittelbaren Einfluss auf die Finanzierungsfragen haben, müssen diese Fragen von pädagogischen, technischen und organisatorischen Gesichtspunkten hergedacht und systematisch aufeinander abgestimmt werden. Positiv hervorzuheben sind die angestoßenen Entwicklungen wie die stärkere Verzahnung von Pädagogik und Technik, die Einrichtung eines Steuerungsgremiums sowie die Erarbeitung eines Positionspapiers durch eine untere Arbeitsgruppe (uAG KMZ) der AG Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Medienpädagogischen Zentrum. Diese Initiativen können eine solide Grundlage bilden und sollten konsequent fortgeführt und in verbindliche Strukturen überführt werden.

6. Welche Schnittstellen zwischen der Landes- und der kommunalen IT-Infrastruktur sind technisch und rechtlich sinnvoll und notwendig, um Interoperabilität zu sichern?

Rechnungsanschrift:	Hausanschrift:	Öffnungszeiten:	Bankverbindlungen:	
Zentraler Rechnungseingang der Landeshauptstadt Schwerin Fachdienst <Bezeichnung> Postfach 11 10 42 19010 Schwerin	Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin Zentraler Behördenruf: +49 385 115 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0	Mo. 08:00 - 16:00 Uhr Di. 08:00 - 18:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG Sparkasse Mecklenburg-Schwerin VR-Bank e.G. Schwerin HypoVereinsbank	BIC BYLADEM1001 IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20 BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00 BIC HYVEDDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
E-Mail: rechnungseingang@schwerin.de	Internet: www.schwerin.de E-Mail: info@schwerin.de	Samstags-Öffnungszeiten des BürgerBüros unter www.schwerin.de		Gläubiger-Ident-Nr.: DE07 LHS0 0000 0074 24

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann keine verlässliche Aussage zu einem möglichen Bedarf an weiteren Schnittstellen getroffen werden. Voraussetzung hierfür wäre ein einheitliches und verbindliches Verständnis zwischen Land und Kommunen bezüglich des Begriffs der „digitalen Bildungsmedieninfrastruktur“. Dieses Verständnis ist zwingend erforderlich, um Bedarfe eindeutig identifizieren und zielführend adressieren zu können.

7. Welche Indikatoren sollen künftig zur Evaluation der Digitalstrategie „Schule MV“ herangezogen werden?

Für die Evaluation der Digitalstrategie „Schule MV“ sollten zukünftig klare und differenzierte Indikatoren herangezogen werden. Aus unserer Sicht sollte insbesondere die digitale Ausstattung der Schulen gesondert für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler erfasst werden, um den Versorgungsgrad differenziert beurteilen zu können. Darüber hinaus ist es notwendig, nicht nur die technische Ausstattung zu dokumentieren, sondern auch Kennzahlen zur tatsächlichen Nutzung der vorhandenen Hard- und Software zu erheben. Dies ermöglicht ein umfassenderes Bild darüber, wie die digitalen Ressourcen im Schulalltag integriert und effektiv eingesetzt werden. Weitere mögliche Indikatoren sollten zukünftig gemeinsam erarbeitet werden.

8. Wie kann sichergestellt werden, dass der Ausschuss zur Steuerung der Bildung in der digitalen Welt (§ 114a) tatsächlich gleichberechtigt zwischen Land und Kommunen agiert?

Der Ausschuss kann seine Aufgaben erst dann wirkungsvoll wahrnehmen, wenn ihm ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Grundlage seiner Arbeit sollte eine verbindliche Geschäftsordnung bilden, die klare Entscheidungswege und faire Beteiligungsrechte gewährleistet. Sie muss sicherstellen, dass Land und Kommunen gleichberechtigt vertreten sind und keine einseitigen Mehrheitsverhältnisse entstehen. Auch die unterschiedlichen Kommunaltypen – wie Landkreise und kreisfreie Städte – sollten dabei angemessen berücksichtigt werden. Die Einrichtung eines neuen Gremiums im Bildungsbereich, insbesondere im Zusammenhang mit den Medienzentren, sollte in enger Abstimmung mit bestehenden Strukturen und Arbeitsgruppen erfolgen. Nur so lassen sich Doppelstrukturen vermeiden und zusammenhängende Themen ganzheitlich betrachten. Eine landesweite Strategie kann hierbei den organisatorischen Rahmen bieten, um Kooperationen zu bündeln und Synergien gezielt zu nutzen. Damit die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen langfristig trägt, sollten verbindliche Vereinbarungen geschlossen werden, die Aufgaben, Rechte und Verantwortlichkeiten klar regeln.

9. Welche Qualifikations- und Informationspflichten entstehen für pädagogisches Personal außerhalb der Schule bei Nutzung digitaler Bildungsangebote?

Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit der inneren Schulverwaltung.

10. Wie werden Schülerinnen, Schüler und Eltern bei der Gestaltung der digitalen Lernumgebung (Nutzungsrechte, Datenweitergabe, Plattformwahl) beteiligt?

Bislang erfolgte keine Einbindung bzw. Beteiligung von Eltern in die entsprechenden digitalen Lernumgebungen. Sinnvoll wären Elternzugänge zu den genutzten Lernplattformen, insbesondere zu itslearning. Dies würde den Informationsfluss verbessern und die Transparenz im schulischen Alltag erhöhen. Darüber hinaus sollte die digitale Kommunikation zwischen Schulen und Eltern weiterentwickelt werden, um eine zeitgemäße und verlässliche



Zusammenarbeit zu fördern z. B. durch die Bereitstellung digitaler Informationen zu Lernständen und Leistungsbewertungen.

11. Inwiefern sind aus Sicht der Anzuhörenden die Regelungen zur Lehrmittelfreiheit in einer zunehmenden digitalisierten Bildungslandschaft ausreichend, um eine gelingende Umsetzung zu garantieren?

Die Medienarten digitale und analoge Lehr- und Lernmittel unterscheiden sich grundlegend in ihren Eigenschaften und Anforderungen. Daher ist es nicht möglich, für die Beschaffung, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die organisatorische Umsetzung und die Finanzierung identische Regelungen gemäß Schulgesetz anzuwenden. Digitale Lehr- und Lernmittel umfassen neben der Hardware auch die zugehörigen Lizenzen, Software und digitalen Zugänge, die regelmäßig gepflegt, aktualisiert und lizenziert werden müssen.

Die inhaltliche Verantwortung für die Bereitstellung digitalen Lehr- und Lernmitteln sollte beim Land liegen mindestens in Form eines landesweiten Basiskataloges. Nur so können gleiche Lehr- und Lernbedingungen im gesamten Land gewährleistet werden, unabhängig von der jeweiligen Beschaffungspraxis der Schulträger. Zudem sind das Land beziehungsweise das Medienpädagogische Zentrum am besten in der Lage zu beurteilen, welche Lehr- und Lernmittel mit Rahmenlehrplänen und Unterrichtsinhalten kompatibel sind. Eine Übertragung dieser Aufgaben auf die Schulträger – wie es in der analogen Welt bei klassischen Lehr- und Lernmitteln der Fall war – entspricht nicht mehr deren Rolle als Verantwortliche für die äußere Schulverwaltung und würde die pädagogische Ausrichtung der Schulen gefährden. Die Finanzierung dieser digitalen Lehr- und Lernmittel sollte dabei maßgeblich durch das Land sichergestellt werden, beispielsweise auch im Rahmen von Förderprogrammen wie dem DigitalPakt, der Bund und Länder bei der Ausstattung der Schulen mit digitalen Medien unterstützten könnte. So kann die dauerhafte und flächendeckende Bereitstellung digitaler Lernmittel gewährleistet werden, ohne einzelne Schulträger finanziell zu überfordern.

In diesem Zusammenhang fällt auch das Lehrerendgerät, welches als Lehrmittel benötigt wird, um die digitalen Lehr- und Lernmittel zu benutzen. Hier steht noch die Frage im Raum, inwieweit das Land seiner Pflicht nachkommt, pädagogischem Personal entsprechende Lehrmittel (z. B. Tablets) zur Verfügung zu stellen. Die mit dem Sonderprogramm Lehrerendgeräte des Bundes beschafften Lehrerendgeräte werden aktuell im laufenden Aufwand durch den Schulträger finanziert. Die Geräte laufen in den nächsten Jahren aus und eine Neubeschaffung ist derzeit nicht vorgesehen. Aktuell arbeitet eine landesweite untere Arbeitsgruppe (uAG KMZ) der AG Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Medienpädagogischen Zentrum daran, den Bedarf an Ausstattungen im Bereich digitaler Lehr- und Lernmittel zu ermitteln, notwendigen Prozesse zu definieren und Möglichkeiten für eine zukünftige gemeinsame Finanzierung zu entwickeln. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollten abgewartet und gegebenenfalls in zukünftige gesetzliche Regelungen integriert werden, um den spezifischen Anforderungen digitaler Bildungsmedien gerecht zu werden und eine nachhaltige Finanzierung sicherzustellen.

Zudem könnte geprüft werden, inwieweit die Lehrmittelfreiheit auf digitale Bildungsmedien ausgeweitet werden kann.

Fragen in Bezug auf das Thema Datenschutz

24. Welche Entlastung erwarten Schulen durch die Neuregelung der datenschutzrechtlichen Verantwortung (§§ 70 ff.) tatsächlich im Schulalltag?

Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung gibt es eine Entlastung für die Schulleitungen, jedoch: Da die Verantwortlichkeit in Datenschutzaufgaben sowohl bei Schulbehörden als

Rechnungsanschrift:	Hausanschrift:	Öffnungszeiten:	Bankverbindungen:
Zentraler Rechnungseingang der Landeshauptstadt Schwerin Fachdienst <Bezeichnung> Postfach 11 10 42 19010 Schwerin	Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin	Mo. 08:00 - 16:00 Uhr Di. 08:00 - 18:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG Sparkasse Mecklenburg-Schwerin VR-Bank e.G. Schwerin HypoVereinsbank
E-Mail: rechnungseingang@schwerin.de	Zentraler Behördenumruf: +49 385 115 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0 Internet: www.schwerin.de E-Mail: info@schwerin.de	Samstags-Öffnungszeiten des Bürgerbüros unter www.schwerin.de	BIC BYLADEM1001 BIC NOLADE21LWL BIC GENODEF1SN1 BIC HYVEDEMM300
			IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20 IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
			Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

auch bei Schulträgern liegen, besteht Unsicherheit, wer für Datenschutzverstöße haftet oder welche technischen und organisatorischen Maßnahmen jeweils zu ergreifen sind. Die fehlende verpflichtende Zusammenarbeit bei Datenschutzfragen kann zu Lücken und Risiken führen und sollte entwickelt werden.

25. Ist die Regelung in § 70c auch ausreichend geeignet, um den Lehrkräften die Arbeit im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten, insbesondere in der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern zu erleichtern? Wenn nein, welche Regelungen halten Sie für erforderlich um dieses Ziel zu erreichen?

Für eine rechtssichere und transparente Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen schulischer Kooperationen bedarf es klarer und eindeutiger Definitionen an den Schulen beziehungsweise bei den Schulträgern darüber, was jeweils konkret unter dem im § 70 mehrfach genannten Begriff „erforderlich“ im Sinne der Datenverarbeitung zu verstehen ist. Diese Konkretisierung sollte für jede einzelne Verarbeitungssituation gemeinsam mit den Datenschutzbeauftragten der Schulen bzw. deren Träger verbindlich formuliert werden.

Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes:

Die Digitalisierung der Schulen und des Unterrichts bringt zahlreiche komplexe Fragestellungen zu Verantwortlichkeiten und Kosten mit sich, die dringend einer Lösung bedürfen. Mit Unterstützung des Landes und durch Mittel aus dem DigitalPakt Schule konnte die technische Infrastruktur an den Schulen deutlich verbessert werden. Nun steht die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des digitalen Unterrichts im Fokus. § 114 SchulG M-V ist hier von zentraler Bedeutung.

Die 8. Schulgesetznovelle orientiert sich weiterhin an der klassischen Trennung zwischen innerer (pädagogischer) und äußerer (technischer, infrastruktureller) Schulverwaltung. Dieses Modell stößt im digitalen Schulbetrieb jedoch zunehmend an seine Grenzen. Von Anfang an galt der Grundsatz: Die Technik folgt der Pädagogik. Dieser Ansatz muss auch im digitalen Kontext konsequent weiterverfolgt werden, um die pädagogischen Ziele nicht aus dem Blick zu verlieren. Gleichzeitig ist es notwendig, die Verantwortlichkeiten klar zu trennen, ohne das gemeinsame Ziel einer modernen, chancengerechten Bildung aus den Augen zu verlieren.

Die inhaltliche Verantwortung für die Bereitstellung von fachlich-inhaltlicher Software und digitalen Lernmitteln muss beim Land liegen. Nur so können gleiche Lehr- und Lernbedingungen im gesamten Land gewährleistet werden, unabhängig von der jeweiligen Beschaffungspraxis der Schulträger. Zudem sind das Land beziehungsweise das Medienpädagogische Zentrum am besten in der Lage zu beurteilen, welche Lernsoftwares mit Rahmenlehrplänen und Unterrichtsinhalten kompatibel sind. Eine Übertragung dieser Aufgaben auf die Schulträger, wie es in der analogen Welt bei klassischen Lehr- und Lernmitteln der Fall war, entspricht nicht mehr deren Rolle als Verantwortliche für die äußere Schulverwaltung und würde die pädagogische Ausrichtung der Schulen gefährden.

Mit der Digitalisierung werden neue und komplexere Aufgaben geschaffen, die weit über die analoge Verwaltung hinausgehen. Datenschutz, IT-Sicherheit, Support, digitale Medienbeschaffung und kontinuierliche Fortbildung sind nur einige Beispiele für zusätzliche Anforderungen, die bislang nicht im Fokus standen. Viele dieser neuen Aufgaben sind im Entwurf nicht explizit benannt, sondern versteckt enthalten. Besonders problematisch ist, dass mit der

Aufgabenübertragung ohne finanzielle Ausgleiche das landesverfassungsrechtlich geregelte Konnexitätsprinzip verletzt wird.

Es ist zudem kritisch zu sehen, dass die 8. Schulgesetznovelle bereits Regelungen trifft, bevor die Ergebnisse der uAG Kreismedienzentren (mit dem Fokus Content Beschaffung und Zuständigkeiten) sowie der AG Finanzierung vorliegen. Damit werden wichtige fachliche und finanzielle Aspekte unberücksichtigt gelassen, die von zentraler Bedeutung sind.



Fragen mit Bezug zum Ganztag

Die Zustndigkeit fr den Ganztag liegt verwaltungsintern in der Landeshauptstadt Schwerin im Fachdienst Bildung und Sport. Nachrichtlich werden die Anmerkungen kurz wiedergegeben:

20. Welche Unterstützung ist beim Ausbau der Ganztagsstrukturen im Hinblick auf den Rechtsanspruch 2026/2029 noch durch das Land nötig?

Für die Umsetzung des Ganztagsanspruches im Land M-V fehlen jegliche landesrechtliche Regelungen.

Der Entwurf des 5. ÄndG KiföG M-V sieht Regelungen für den Ganzttag im „**REGELBEREICH**“ (Grundschulen ohne Förderklassen bzw. Förderschulteil). Für diese Grundschülerinnen und Grundschüler, die keine Förderklassen bzw. Förderschulen besuchen, soll der Ganzttag über das Hortangebot sichergestellt werden. Dies ist im Grunde genommen sachgerecht, weil die Hortinfrastruktur – auch Dank der Finanzierungshilfen des Landes für Investitionen – den Ganztag sicherstellen dürfte. Allerdings sind die Konnexitätsverhandlungen nicht abgeschlossen.

Für die Förderschülerinnen und Förderschüler, die auch nach der Inklusionsstrategie in Sondersystemen (Förderschulen, Förderklassen, Förderschulteil) unterrichtet werden, fehlt nicht nur die rechtliche Regelung, sondern es gibt – im Gegensatz zum Regelbereich – noch nicht einmal einen Gesetzesentwurf.

Es gibt mündliche Aussagen, dass der Ganztag für die FÖRDER SCHULEN für geistige und körperlich-motorische Entwicklung, einschließlich Hören und Sehen, in der Schulzeit über die Schulen mit der Aufstockung der Arbeitszeit der upF abgesichert werden. Das ist vor allem auch mit Blick auf die Kinder und die Vermeidung von Brüchen im Tagesablauf sehr zu begrüßen.

Offen sind die Zeiten der Schulferien und der Förderbereich für esE in den Schulzeiten und in den Ferienzeiten. Diese Lücken sollen die Horte füllen. In Schwerin gibt es an den Förderschulen und für die Förderschulteile keine Horte, weil die Struktur des KiföG M-V, insbesondere die Fachkraft-Kind-Relation von einer Fachkraft zu 22 Hortkindern auf die Förderschülerinnen und Förderschüler überhaupt nicht passt.

Die angedachten Ausdifferenzierungen der Absicherung des Ganztages zwischen den Förderbereichen und Zeiten ist in keiner Weise eingängig und rechtlich nicht nachvollziehbar. Nach den – jetzigen – Strukturen des KiföG M-V wird sich kein Hortträger finden, die Stunden zwischen den Stundentafeln und Ganztagsanspruch (40 Wochenstunden) in einem wirtschaftlichem Maße vorzuhalten. Es ist auch nicht vorstellbar, dass Hortträger für die Ferienzeiten extra Personal einstellen wird.

Und selbst wenn ein Hort nach dem KiföG auch den Ganztag für die Förderschülerinnen und Förderschüler absichern soll, lösen solche rechtlichen Regelungen wie im „Regelbereich“ KONNEKTÄTSANSPRÜCHE der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus.



Zudem geht die Landeshauptstadt Schwerin davon aus, dass die Absicherung des Ganztagsanspruches für Förderschulen und Förderklassen über einen Hortträger mehr Kosten verursacht als eine Absicherung über Personal des Landes.

Eine Modellrechnung der Landeshauptstadt ergibt:

Rechtsanspruch Hort -Gesamtbetreuungszeit 40 h

- | | |
|---|-------------------|
| • Hort an Förderschule/-schulteil und Monat | 834 Euro je Platz |
| • Hort an der ganztägig arbeitenden Förderschule/-schulteil und Monat | 781 Euro je Platz |

Die Berechnung orientiert sich an den originären Entgeltberechnungen für Krippe, Kita und Hort. Die Besonderheit ist, dass mit Blick auf die Förderbedarfe der Förderschülerinnen und Förderschüler eine Fachkraft-Kind-Relation von 1 zu 8 Förderschüler zzgl. einer Sozialassistenz eingerechnet wurde. Ein „normaler“ ganztägiger Hortplatz kostet nach den jetzigen KiföG-Strukturen in Schwerin ca. 435 €, in Teilzeit, was wohl vergleichbarer wäre mit dem Ganztagsanspruch, 354 €.

Wir sind überzeugt, dass es wirtschaftlicher sein wird, den Rechtsanspruch für den Förderbereich über das Land abzuwickeln als über einen KiföG-Hort.

21. Ist aus Sicht der Anzuhörenden eine ausreichende Grundlage dafür geschaffen, dass ab dem kommenden Schuljahr der Anspruch auf ganztägige Betreuung erfolgreich umgesetzt werden kann und Schule und Hort eine ausreichende Grundlage für gelingende Kooperation erhalten?

Nein, siehe oben.

22. Wie sollte die im Gesetz vorgesehene Kooperation von Grundschule und Hort als ganztägige Bildungsgemeinschaft (§ 13 Abs. 2 neu) praktisch ausgestaltet werden?

23. Wie bewerten die Sie die geplante Kooperationspflicht im Aufbau der Bildungsinfrastruktur?

Gemeinsame Antwort:

Ohne Kooperationen wird eine Verzahnung von Schule und Hort nicht gelingen, daher gibt es bereits Kooperationsvereinbarung.

Eine Verpflichtung hilft.

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, meine fachlichen Einschätzungen und Hinweise zur weiteren Ausgestaltung des Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes einbringen zu können.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Manuela Brandt
Koordinatorin Schul-IT

Landeshauptstadt Schwerin | Der Oberbürgermeister
Fachdienst Hauptverwaltung und Digitalisierung
Fachgruppe Informations- und Kommunikationstechnik